

abgedruckt werden.

§ 40

Da auf die Bände der Leges unrichtig angenommen, so
müßte ein neuer sanitärer Vindictabdruck der
2 ersten Bände unter Hildenscher Verantwortung des
Hofes durch Aufseher von Censur - Acten und durch
Ausführung bis zum Beginn des Briefwechsels Acten be-
stehen. Auf soll die Vollendung des vorgenannten,
das der Leges durch Aufseher der Lee Visigothorum
(die Blume in Angriff genommen sein) möglich be-
stehen.

§ 41.

Herr Tittel beabsichtigt über die Abfertigung der Diplomata.
Nach seiner Ansicht für den Vindictabdruck der unvorzüg-
lichen Acten nach zu verfahren, die Gültigkeit der
Acten = herauszugeben gemäß auf das 9. und 10. Jahr,
fünftens (mit Einschluss des Hliffas das 8^{te} Jahres) zu
bestimmen, was allem über die Anlage eines
Directoriums und eines Inscriptions für die auf Rufen
zu sendenden Hilfsarbeiten notwendig, und zu beabsichtigen
die beiden letztgenannten Arbeiten selbst als bald in Angriff
zu nehmen. Es sei bei dieser Inscriptions insbesondere
auf darauf zu sehen, daß die Rufenen Hilfsarbeiten
bei den in den Acten vorzunehmenden Arbeiten
auf der Ort und Stelle der Arbeiten insbesondere für
das geographische und topographische wichtige Festsetzen von
neuen Stellen. In seinen Arbeiten sei ihm übrig das bisher von den